

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Lippe vom 25.03.2024

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung am 18.03.2024 folgende Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Lippe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Soweit nicht andere Gebührenregelungen gelten, werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben für

- a) besondere Verwaltungsleistungen, die vom Gebührenpflichtigen beantragt worden sind oder ihn unmittelbar begünstigen
- b) die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Ist eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen, so gilt als Zeiteinheit die angefangene halbe Arbeitsstunde, soweit im Gebührentarif keine andere Regelung getroffen ist. Der Wert einer Zeiteinheit wird nach den Stundensätzen für Beamte in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, Beamte in der 2. Laufbahngruppe, 1. Einstiegsamt und Beamte in der 2. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt bzw. der vergleichbaren Beschäftigten im öffentlichen Dienst bemessen. Der Stundensatz richtet sich nach den jeweils gültigen „Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ des Innenministeriums NRW.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen des § 1 Buchstabe a) der Antragssteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird; in den Fällen des § 1 Buchstabe b) der Benutzer der Einrichtung oder Anlage.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) sind gebührenfrei:
 - a) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen; ausgenommen hiervon sind die unter Ziffer 3 genannten Leistungen der unteren Gesundheitsbehörde;
 - b) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;
 - c) Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen an und zur Vorlage bei Behörden;
 - d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
 - e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
 - f) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.
- (2) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden. Dasselbe gilt für Amtshandlungen, die einem vom Kreis wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Gebühren werden mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschildner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Benutzungsgebühren sind vor der Benutzung der Einrichtung oder Anlage (§1 Buchstabe b)) fällig.
- (3) Die Gebühren für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Tief- und Straßenbaues (vgl. Tarife 2.1 - 2.9.1) sowie Amtshandlungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 6

Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Lippe einschließlich der in seiner Trägerschaft stehenden Einrichtungen.

§ 7

Auslagen

- (1) Es kann verlangt werden, dass für die Verwaltungsleistungen nach § 1 Buchstabe a) besondere bare Auslagen, die bei Vornahme und Vorbereitung einer Handlung entstehen, erstattet werden. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zur entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) Im Einzelfall besonders hohe Gebühren für die Benutzung von Kommunikationsmitteln aller Art (Telefon, Telefax usw.) sowie Zustellungskosten,

- b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e) Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§§ 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 8 Verleihgebühren Medienzentrum

Für die Ausleihgebühren in Punkt 4. gelten außerdem die aktuellen Verleihbedingungen des Medienzentrums.

§ 9 Umsatzsteuer

Die folgenden Gebühren sind zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten, soweit der Kreis Lippe umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Lippe vom 18.12.2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19.12.2019, außer Kraft.
-

Gebührentarif

Lfd. Nr.	Gegenstand	Einheit	Gebühr in €
1	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Kopien		
1.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Zeugnissen	à	5,00
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw.	à	5,00
1.3	Ausfertigung einer beglaubigten Zeugnisweitschrift für Schüler und Absolventen kreiseigener Schulen	à	10,00
1.4	Anfertigung von Kopien		
1.4.1	DIN A4 schwarz/weiß	à	0,20
1.4.2	DIN A3 schwarz/weiß	à	0,30
1.4.3	DIN A4 Farbe	à	0,40
1.4.4	DIN A3 Farbe	à	0,60
2	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten Gemäß § 18 des Straßen- und Wegegesetzes NRW ist die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Sondernutzung. Im Folgenden (Punkte 2.1 - 2.9.1) sind die Gebühren für verschiedene Fälle der Sondernutzung aufgeführt. Die Benutzung der Straßen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, ist der Sonstigen Benutzung nach § 23 des Straßen- und Wegegesetzes NRW zuzuordnen und im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung zu regeln. Für die Sonstige Benutzung nach § 23 StrWG NRW können außerhalb dieser Gebührensatzung Entgelte festgesetzt werden, die sich an den Gebühren/Verwaltungsgebühren für die Sondernutzung nach dieser Gebührensatzung orientieren sollen.		
2.1	Zufahrten (nur Neuanlage oder wesentliche Änderungen des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)		
2.1.1	Von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	je Wohneinheit einmalig	60,00
2.1.2	Von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität	jährlich bis	100,00 1.000,00
2.2	Kreuzungen		
2.2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit Hausanschlüssen (keine Ausnahme bei privatrechtlicher Betriebsform)	jährlich	150,00
2.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
2.2.2.1	höhengleich, je nach Art und Intensität der Nutzung		
2.2.2.1.1	auf Dauer	jährlich bis	64,00 320,00
2.2.2.1.2	vorübergehend	monatlich bis	31,00

			64,00 (jedoch höchstens 320,00)
2.2.2.2	höhenfrei		
2.2.2.1	auf Dauer	jährlich	64,00
2.2.2.2	vorübergehend	monatlich	31,00 (jedoch höchstens 64,00)
2.2.3	Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten, Schächte und dgl.		
2.2.3.1	auf Dauer	jährlich	64,00
2.2.3.2	vorübergehend	monatlich	31,00 (jedoch höchstens 64,00)
2.2.4	Über- und Unterführungen privater Wege	jährlich	64,00
2.3	Längsverlegungen		
2.3.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen (keine Ausnahme bei privatrechtlicher Betriebsform)	je angefangener Meter jährlich	0,64 Bei Leitungs- bündelung je angefangener Meter 1,28
2.3.2	Gleise	je angefangener Meter jährlich	0,64
2.3.3	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten	je angefangener Meter jährlich	1,00
2.4	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten o.ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
2.4.1	Schilder (einschl. Pfosten)		
2.4.1.1	Sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)		
2.4.1.1.1	auf Dauer	jährlich	60,00
2.4.1.1.2	vorübergehend	pro Tag	gebührenfrei
2.4.1.2	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
2.4.1.2.1	auf Dauer	jährlich	70,00
2.4.1.2.2	vorübergehend	pro Tag	7,00
2.4.2	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	jährlich	25,00
2.4.3	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material		

2.4.3.1	von 1 Woche bis 2 Monate	je angefangene Woche	20,00
2.4.3.2	für jeden weiteren Monat	je Monat	100,00
2.4.4	Kioske, Imbissstände, sonst. Verkaufsstände je qm in Anspruch genommene Verkehrsfläche	jährlich bis	25,00 100,00
2.4.5	Automaten	jährlich bis	25,00 100,00
2.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO		
2.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich waren	je Tag	200,00
2.5.2	Werbeveranstaltungen	je Tag	200,00
2.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	je Tag	50,00
2.6	Zulassung von Ausnahmen im Anbauverfahren nach §§ 25 Abs. 6, 37 b Abs. 3 und 40 Abs. 4 StrWEG NRW (z.B. für Hochbauten, Werbeanlagen)		
2.6.1	Bei baulichen Anlagen für je angefangene 500,00 € Rohbausumme		1,00
2.6.2	mindestens jedoch		50,00
2.7	Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z.B. nach § 25 Abs. 4 StrWG NRW		
2.7.1	bei baulichen Anlagen für je angefangene 500,00 € Rohbausumme		1,00
2.7.2	mindestens jedoch		50,00
2.8	Öffentliche Versorgungsträger, Telekommunikation: Gestattung bzw. Zustimmung zur Gestattung der unentgeltlichen Straßenbenutzung für Leitungen zur öffentlichen Ver- oder Entsorgung		
2.8.1	je angefangene 30 Minuten Zeitaufwand		½ Stundensatz eines Beamten 2. LbGr., 1. EA*
2.8.2	Mindestgebühr je Antrag		50,00
2.9	Verwaltungsgebühren		
2.9.1	Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 25% der nach Nr. 2.1 bis 2.8.2 festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 50,00 € erhoben.		25% der Gebühr, mindestens 50,00
3	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten		
3.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß §§ 6 Abs. 1 S. 2 und 19 ÖGDG u. a.		
3.1.1	Amtliche Bescheinigungen	bis	10,00 30,00
3.1.2	Zeugnisse, Gutachten Berechnungen nach dem Zeitaufwand für die Erstellung des Zeugnisses/Gutachtens gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Lippe	Bis zu ½ Arbeitsstunde Jede weitere ¼ Arbeitsstunde	½ Stundensatz eines Beamten 2. LbGr., 2. EA ¼ Stundensatz eines Beamten 2. LbGr., 2. EA

3.2	Bescheinigungen über die ärztliche Leichenschau nach dem Bestattungsgesetz NRW Berechnung nach dem Zeitaufwand für die Erstellung des Zeugnisses/Gutachtens gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Lippe	bis zu ½ Arbeitsstunde jede weitere ¼ Arbeitsstunde	½ Stundensatz eines Beamten 2. LbGr., 2. EA ¼ Stundensatz eines Beamten 2. LbGr., 2. EA
3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 3.1 und 3.2 zu erheben)		
3.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.		
3.3.1.1	Sonderleistungen gemäß Abschnitt A des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ		0,7- bis 1,8 fache Sätze
3.3.1.2	Sonderleistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ		0,7- bis 1,15 fache Sätze
3.3.1.3	Sonderleistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ		0,7- bis 2,3 fache Sätze
3.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind		0,7- bis 2,3 fache Sätze
3.3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ)		einfache Sätze nach der Gebührenordnung
3.4	Maßnahmen der infektionshygienischen Überwachung nach §§ 23, 35 und § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 17 ÖGDG Berechnung nach dem Zeitaufwand für die Erstellung des Zeugnisses/Gutachtens gem. § 2 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung	bis zu ½ Arbeitsstunde jede weitere ¼ Arbeitsstunde	½ Stundensatz eines Beamten nach §2 ¼ Stundensatz eines Beamten nach §2
4.	Medienzentrum		
4.1	Video		
4.1.1	Camcorder	pro Tag	10,00
4.1.2	Digitale Fotokamera (SD-Karte oder DV-Kassette)	pro Tag	5,00

4.1.3	Präsenterkamera (ersetzt Episkop)	pro Tag	5,00
4.1.4	Daten-Projektor (Beamer)	pro Tag	15,00
4.1.5	Laptop	pro Tag	15,00
4.1.6	S-VHS-Recorder/DVD Player /Bluray-Player	pro Tag	4,00
4.1.7	CD-Player	pro Tag	2,00
4.2	Audio		
4.2.1	Audiorecorder - digital/analog	pro Tag	3,00
4.2.2	Aktiv-Box (50 Watt)	pro Tag	5,00
4.2.3	Aktiv-Box (180, 300, 500 Watt)	pro Tag	10,00
4.2.4	Mischpult	pro Tag	5,00
4.2.5	Funkmikrofon	pro Tag	10,00
4.2.6	Lichtanlage	pro Tag	2,00
4.2.7	LED-Anlage	pro Tag	25,00
4.2.8	LED-Anlage	pro Tag	30,00
4.2.9	Verstärkeranlage	pro Tag	25,00
4.2.10	Verfolger	pro Tag	10,00
4.2.11	Nebelgerät	pro Tag	5,00
4.2.12	Bassbox	pro Tag	10,00
4.3	Projektoren		
4.3.1	Dia-Projektoren	pro Tag	3,00
4.3.2	Episkop	pro Tag	3,00
4.3.3	8mm + 16mm-Filmprojektor	pro Tag	3,00
4.3.4	Tageslichtprojektor	pro Tag	3,00
4.4	Sonstiges		
4.4.1	Leinwand (1,50-2,00m)	pro Tag	2,00
4.4.2	Nintendo Wii/Balanceboard, Skateboard, Wii-Sing	pro Tag	5,00
4.4.3	GPS-Gerät	pro Tag	2,00
4.4.4	Speed-Stack (Geschicklichkeitsspiel)	pro Tag	2,00
4.4.5	Stellwand	pro Tag	2,00
4.4.6	Flipchart	pro Tag	2,00
4.4.7	Fernsehgerät	pro Tag	2,00
4.4.8	Eiki I-Kit One (mobiles Interaktiv-Board)	pro Tag	10,00
4.4.9	Zubehör in Verbindung mit anderen Geräten (Stativ, Projektionstisch, PC-Box 2x2 Watt, Wireless-Presenter)	pro Tag	kostenlos
4.5	Gebühren im Paket		
4.5.1	Beamer + Laptop	pro Tag	20,00
4.5.2	Projektor + Leinwand	pro Tag	4,00
4.5.3	Beamer + Leinwand	pro Tag	15,00
4.5.4	Aktiv-Box (50 Watt) + S-VHS-Recorder/DVD-Player/Bluray-Player	pro Tag	6,00
4.5.5	Aktiv Box (50 Watt) + Laptop	pro Tag	17,00
4.5.6	Verstärkeranlage + Funkmikro/Headset Jedes weitere Mikrofon	pro Tag	30,00 Normalpreis
4.6	Sonderregelungen		
4.6.1	Jedes Gerät ab dem zweiten Tag		50% des Tagesatzes
4.6.2	Wochenendnutzung jedes Gerät (Abholung Freitag, Rückgabe Montagmorgen)		Entspricht einem Tagesatz
* ehemals gehobener Dienst entspricht 2. Laufbahngruppe (LbGr), 1. Einstiegsamt (EA) ehemals höherer Dienst entspricht 2. LbGr, 2. EA			

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Lippe vom 25.03.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 5 Absatz 6 KrO NRW wird hiermit darauf hin-gewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und da-bei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 25.03.2024

Kreis Lippe
Der Landrat

gez. Rainer Grabbe
Allgemeiner Vertreter Landrat, Kämmerer